

Handel und Volkswirtschaft

Letzte Nachrichten und Telegramme — Richtpreise — Edelmetallkurse

Vor Aktienzusammenlegungen.

Die Aufstellung einer Goldbilanz — Benachteiligung der Kleinaktionäre?

Dr. W. An den Börsen herrscht seit Wochen, ja seit Monaten eine Geschäftslosigkeit, wie sie in dieser Ausdehnung zu den grössten Seltenheiten gehört. Dies ist umso verwunderlicher, als der Geldmarkt dauernd flüssig ist und tägliches Geld zu Bruchteilen eines Prozentes zu haben ist. Der Grund für die stille Tendenz liegt wohl in der Hauptsache darin, dass nach der Stabilisierung der Währung die Notwendigkeit einer wertbeständigen Kapitalanlage in Fortfall gekommen ist. Sodann aber sind die Aktionäre beunruhigt über die bevorstehende Transaktion, die die Gesellschaften vornehmen müssen, um die Umstellung auf die Goldmarkbilanz herbeizuführen, und halten sich von neuen Unternehmungen zurück. Es ist von der grössten Bedeutung, sich über die Kapitalverhältnisse der Aktiengesellschaften Klarheit zu schaffen. Nur durch einen Vergleich des jetzigen Kapitals mit dem Friedenskapital ist ein Rückschluss auf den inneren Wert des Unternehmens möglich. Dies ist allerdings mit Schwierigkeiten verbunden, denn inzwischen sind Hypothekenschulden zurückgezahlt worden, Obligationen gekündigt und auch die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 28. Dezember, die die Richtlinien für einen solchen Vergleich bringen sollen, stehen noch aus. Immerhin wird das Rückgrat der aufzustellenden Goldmarkbilanz ein Vergleich zwischen Friedenskapital und jetzigem Kapital bilden.

In welchen Fällen ist nun eine Reduzierung des Kapitals notwendig? Darüber gibt Aufschluss die grundlegende Verordnung vom 28. Dezember. Danach ist nach § 1 das Vermögen der Gesellschaft in Goldmark mit dem bisherigen Nominalaktienkapital zu vergleichen. Ist das Vermögen dieser Eröffnungsbilanz ebenso hoch wie das bisherige Nominalkapital, dann unterbleibt eine Umstellung, ebenso in dem Fall, dass es das Nominalkapital übersteigt. Ist es dagegen geringer, so muss eine Zurückführung des Aktienkapitals erfolgen. Auf welche Weise hat dies zu geschehen? Dafür gibt die Verordnung drei Wege an: der Unterschied wird entweder als Kapitalentwertungskonto unter die Aktiven eingestellt, das Vermögen wird durch Neueinlage bis zur Höhe des Kapitals vermehrt, oder das Kapital wird entsprechend herabgesetzt. In der Praxis wird wohl in den weitaus meisten Fällen zur Herabsetzung des Kapitals gegriffen werden. Dies kann wiederum auf zwei Arten erfolgen. Durch Zusammenlegen der Aktien oder durch Herabsetzung des Nominalbetrages der Aktien.

Die Zusammenlegung der Aktien, so naheliegend sie ist, hat doch den Nachteil, dass die neue Aktie sehr teuer werden wird. Nehmen wir den Fall an, dass zehn alte Aktien, die jetzt 10 Billionen Prozent notieren, im Verhältnis 10:1 zusammengelegt werden, so darf doch die neue Aktie nicht weniger Wert sein als die zehn alten, also zehn mal zehn Billionen Prozent = 1000 Billionen Mark. Das wäre ein Kursstand für die neue Aktie von 100 Prozent, was im Vergleich zu Vorkriegszeiten nicht hoch ist, aber eine Billiarde ist heute viel Geld. Der Handel mit solchen Aktien würde daher aller Voraussicht nach wesentlich zusammenschumpfen, während es doch erwünscht ist, dass möglichst weite Kreise ihr Geld unseren Aktiengesellschaften zur Hebung unserer Volkswirtschaft zur Verfügung stellen. Noch auf einen anderen Umstand muss aufmerksam gemacht werden, und das wäre die Benachteiligung der Kleinaktionäre. Eine Zusammenlegung 10:1 wäre nichts ungewöhnliches, sondern eher die untere Grenze, denn eine Verzehnfachung des Friedenskapitals ist durchaus keine Seltenheit. Wer aber nun nicht 10 Aktien besitzt, wäre vor die Alternative gestellt, entweder seine Aktien zu veräussern, oder zuzuzahlen. Bei einer Veräusserung würde er wahrscheinlich eine erhebliche Kurseinbusse erleiden, denn er würde sich in guter Gesellschaft befinden. Eine Anschaffung von 5 oder 6 Aktien könnte sich aber mancher nicht leisten.

So wird denn nichts anderes übrig bleiben, als auch den Nominalbetrag der Aktie von 1000 Mark auf 100 Mark herabzusetzen. Solche Kleinaktien sind nicht ohne Vorbild, wir erinnern nur an die englischen Shares, die sich grosser Beliebtheit erfreuen. Empfohlen würde sich eine Verbindung beider Arten der Kapitalherabsetzung. Massgebend für den Umfang der Zusammenlegung sind nun auch die besonderen Verhältnisse der Gesellschaft, die Rücksicht auf besondere Pläne, die voraussichtliche Dividende und anderes. Die Frage liegt nun nahe, wie war es möglich, dass manche Gesellschaften während der ganzen Inflationszeit mit ihrem Friedenskapital ausgekommen sind? In den weitaus meisten Fällen haben sie wohl von den Devisen gelebt, die sie für ihre Produkte hereinbekommen haben, und leben wohl auch heute noch davon. Wenn daher die neue

Goldnotenbank so finanziert werden soll, dass die Wirtschaft die Hälfte ihres Devisenbestandes abgibt, so ist unbedingt notwendig, dass die Aktiengesellschaften dafür sofort einen endgültigen Ersatz erhalten, mit dem sie arbeiten können. Dies sollte bei der Konstituierung der neuen Goldnotenbank beachtet werden.

Erhöhung des Multiplikators der Gruppe IV

Mit Rücksicht auf den gestiegenen Goldpreis hat der Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes mit Wirkung ab 9. Februar den Multiplikator der Gruppe IV auf 110 erhöht.

Die neuen Indexziffern

Rückgang der Lebenshaltungskosten um 1,0 Prozent.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes für den 11. Februar auf 1030 Milliarden. Der Rückgang gegenüber der Ziffer für die Vorwoche (1040 Milliarden) beträgt somit 1,0 Prozent.

Steigerung der Großhandelspreise um 1,3 Prozent.

Die auf den Stichtag des 12. 2. 24 berechnete Großhandelsindexziffer des Statistischen Reichsamtes beträgt 115,4.

Edelmetallmarkt

Berliner Silberpreis (amtlich). Barren ca. 900 fein per Kilogramm in Goldmark:

5. Februar 24:	87,25—87,75	8. Februar 24:	91,00—92,00
6. Februar 24:	87,50—88,00	11. Februar 24:	93,50—94,50
7. Februar 24:	88,50—89,00	12. Februar 24:	99,25—99,75

Edelmetallpreise in Berlin. Grosshandelspreise mitgeteilt von Bischoff & Schulze in Berlin W 50, (Ansbacher Strasse). In Billionen

Datum	Zwanzigmarkstück		Feingold pro Gramm		Barrensilber 0,900 pro kg Fein		Platin pro Gramm	
	G	B	G	B	G	B	G	B
8. 2. 24	22	23,5	2,90	3,10	90	93	16	17
9. 2. 24	22	23	3,0	3,05	95	97	16,5	17
11. 2. 24	21	21,1	2,925	2,95	92	95	15	16

Edelmetallpreise in Pforzheim. Darmstädter und Nationalbank Zweigniederlassung Pforzheim. Preise in Billionen.

1924	Barrensilber p. Gramm		Feinsilber p. kg		Platin p. Gramm	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
7. Febr. 1924	2,81	2,83	89	90	15,1	15,5
8. Febr. 1924	2,82	2,865	90	91	15,2	15,65
9. Febr. 1924	3,05	3,25	93,5	96,5	16,5	17,5
11. Febr. 1924	3,025	3,125	95	98	16	17
12. Febr. 1924	2,90	2,975	93	95	15,75	16,5

Auslands-Devisenkurse

In Mark umgerechnet kostete 1 Dollar in Milliarden:

	9. 2.	11. 2.	12. 2.
New-York	4.708—4.819	4.494—4.597	—
London	5.225	4.766	4.581
Zürich	5.348	4.596	4.510
Amsterdam	4.954	4.566	4.421

Zürich, 12. Februar 1924: 1,275 Frank für 1 Billion, Parität also 784 Milliarden. (Am 11. Februar: 1,25, Parität also 800).